

## Rundschreiben Nr. 3/2023

Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 09.03.2023

### Nr.3 – Werbebonus 2023

---

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 hat der Staat den sogenannten Werbebonus (bonus pubblicità) für Werbeinserate und Werbeschaltungen in Zeitungen und Zeitschriften, für Unternehmen und Freiberufler für das Jahr 2023 verlängert.

Ausgenommen sind aber heuer Werbung in Radio und TV.

Die Berechnungsmethode hat sich im Vergleich zum Jahr 2022 verändert, man kehrt zur ursprünglichen Regelung zurück: Der Staat gewährt einen (maximalen) Beitrag in Höhe von 75% auf den Betrag der im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 höheren Werbeausgaben (also nur auf die Steigerung!). Die Steigerung muss mindestens 1% betragen.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass der Bonus anteilmäßig reduziert wird, je nachdem wie viele Ansuchen in ganz Italien gestellt werden und ob **die zur Verfügung gestellten Geldmittel ausreichen oder nicht**.

In den vergangenen Jahren wurde der Prozentsatz der Förderung immer sehr stark reduziert (teilweise auf 15 % - 20%). Die Ansuchen machen deshalb unserer Meinung nach nur dann Sinn, wenn die Werbekosten mindestens 1.000,00 € betragen!

#### **Bis wann ist das Ansuchen einzureichen?**

---

Die Ansuchen müssen **bis spätestens 31. März 2023 in elektronischer Form** eingereicht werden.

Die entsprechenden Modalitäten bleiben unverändert und erfolgen in 2 Schritten:

1. Innerhalb 31.03.2023 muss ein Ansuchen samt Schätzung der im Jahr 2023 geplanten Werbeausgaben hinterlegt werden (=Reservierung des Beitrages)
2. Vom 01.01.2024 – 09.02.2024 muss eine zweite Eigenerklärung, mit den genauen im Jahr 2023 getragenen Werbeausgaben laut der im Jahr 2023 gezahlten Rechnungen) abgegeben werden (=Enderklärung / Abrechnung des Beitrages)

Die definitive Zuerkennung der Förderung erfolgt somit erst im März 2024.

Der Beitrag wird wiederum als **Steuer Guthaben gewährt, das mittels F24 mit anderen im Jahr anfallenden Steuerzahlungen verrechnet werden kann.**

## Welche Ausgaben werden gefördert?

---

Begünstigt sind die Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (Printmedien), auch digital und online. Es muss sich um Zeitungen (z.B. Dolomiten, Alto Adige, Tageszeitung), Zeitschriften und andere Periodika (z.B. BAZ, Gemeindeblätter, Stadtanzeiger, Bezirksblätter,... usw.) handeln, die im Verzeichnis der Tageszeitungen und Zeitschriften bei Gericht oder im vorgenannten ROC-Verzeichnis eingetragen sind. Wir empfehlen, diese Voraussetzung vorher mit dem Medium abzuklären.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbekosten, also nur für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, nicht aber die Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren.

## Welche Ausgaben werden NICHT gefördert?

---

Nicht gefördert wird die Werbung in den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Youtube, Twitter,...), Werbung auf den Online-Plattformen, die Banner auf den Webseiten (z.B. Google Werbung), oder die Initiativen sogenannter Influencer. Dies gilt auch für die Werbebotschafter bzw. die sogenannten Testimonials.

Ausgeschlossen sind auch unter anderem die Werbung auf Plakatwänden, die Flyer und periodischen Informationsblätter sowie die Werbung auf Fahrzeugen, Visitenkarten und Werbeschilder.

Die Kosten für Werbung in Radio und TV werden heuer nicht mehr berücksichtigt. Nicht gefördert ist außerdem die Erstellung von neuen Firmenwebseiten (Internetauftritt).

## Empfehlung

---

Da für die Ansuchen auch ein gewisser administrativer Aufwand notwendig ist und aus Erfahrung die staatlichen Geldmittel nicht ausreichen (eine Kürzung der Förderung ist zu erwarten), sollten die geplanten Werbekosten mindestens 1.000 € betragen.

Sämtliche Kunden, die im Jahr 2023 Werbeausgaben planen und beim Werbebonus teilnehmen möchten, bitten wir sich mit unserer Kanzlei in Verbindung setzen. Um das Ansuchen erstellen zu können, benötigen wir eine genaue Auflistung der im Jahr 2023 bereits getätigten bzw. noch geplanten Werbeausgaben (=Schätzung der Werbeausgaben), die man im Zweifelsfalle großzügig ansetzen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner